

den zweiten Satz nicht für nothwendig hielt. Den Rechtsschutz glaubt sie hinlänglich dadurch gewährt zu sehen, wenn die Bevollmächtigung und das Gesuch um nochmalige Verlängerung der Frist ohne Angabe eines Grundes gestattet würde. Ueber die Worte: „ausreichende Gründe“ hat sich die Deputation schon in ihrem Berichte dahin ausgesprochen, daß es mit deren Bedeutung immer seine Bedenken haben werde. Den Herren Praktikern ist bekannt, wie schwierig es oft ist, darüber gehörig zu cognosciren, ob ein Grund ausreichend sei oder nicht. Wenn der Richter erklärt: der Grund ist nicht ausreichend, der Beklagte aber behauptet: er ist ausreichend, was geschieht dann? es entsteht ein Streit darüber, es wird Recurs gegen die richterliche Verfügung eingewendet, und es muß die Sache bloß dieserhalb den Weg durch die Instanzen gehen, und dies wünschte die Deputation zu vermeiden.

Königl. Commissair D. Kreyßig: In einer der folgenden Paragraphen (§. 36.) ist vorgeschrieben, daß ein Widerspruch gegen das richterliche Verfahren nicht zu attendiren sei, sondern eine Beschwerde darüber nur als Appellationsgrund gegen die Entscheidung geltend gemacht werden könne. Wenn daher der Richter sagt, ich finde den Grund ausreichend oder nicht, so muß es bei dieser Resolution ohne Widerspruch bewenden.

Nach einer kurzen Diskussion über die Fragstellung fragt der Präsident: Ob die Kammer das Deputations-Gutachten in der bezeichneten Maße annehme? Wird mit 41 gegen 23 Stimmen verneint. (Folglich wird der zweite Satz der Paragraphe: „Einem Gesuche — statt zu geben,“ beibehalten.)

Präsident stellt ferner die Fragen: 1) Soll statt des Gesuchentwurfs: „In keinem dieser Fälle — bekannt gemacht werden,“ die von der Deputation vorgeschlagene Fassung angenommen werden? 2) Wird die Paragraphe in der beliebten Maße angenommen? Beide werden mit Ja beantwortet, die erste mit 54 gegen 10, die zweite mit 61 gegen 3 Stimmen.

Referent verliest hierauf §. 15., welche lautet:

„(Erscheinen der Parteien ohne vorherige Ladung.) Den Parteien ist gestattet, ohne vorgängige Ladung gemeinschaftlich an Gerichtsstelle sich zu begeben und um sofortige Erörterung und Entscheidung ihres Streitess zu bitten. Das Gericht hat einem solchen Gesuche, wenn es zur gewöhnlichen Gerichtszeit und an einem von den zu dergleichen Verhandlungen etwa besonders bestimmten Gerichtstagen angebracht wird, unverzüglich Statt zu geben, so weit dies ohne Nachtheil für andere, bereits zuvor angeordnete, oder dringendere Geschäfte geschehen kann. Die Parteien aber haben bei der Verhandlung Dasselbe zu beobachten, was ihnen obliegen würde, wie sie auf die §. 12. angegebene Weise vorgeladen worden wären.“

Die Deputation hat bei dieser Paragraphe a. zwei Redaktionsveränderungen beantragt statt des Wortes (s. oben 3. Zeile) „um“ und statt der Worte (siehe oben 4. Zeile) „zu bitten“ zu setzen: „auf ic. — anzutragen.“ b. will die Deputation nach den Schlußworten der 2. Periode: „geschehen kann“ eingeschaltet wissen: „Dasselbe gilt bei andern mündlich oder schriftlich angezeigten Compromissen der Parteien auf einen von ihnen bezeichneten Terminstag.“ — c. beantragt die Deputation am

Schlusse der Paragraphe den Zusatz: „Uebrigens wird es denjenigen Patrimonialgerichtsverwaltern, welche nicht am Orte des Gerichts wohnen, nachgelassen, in diesen Rechtsfachen die Termine in ihrer Wohnung auch außerhalb des eigentlichen Gerichtsbezirks abzuhalten, dafern beide Parteien darauf antragen, oder sich damit einverstanden erklären.“

Abg. Todt: Den Zusatz der Deputation ad c. finde ich nicht geeignet, daß er von der Kammer angenommen werde. Es scheint mir dieser Zusatz einestheils nicht nöthig, anderntheils nicht ausreichend, dann aber auch bedenklich. Nicht nöthig, weil nach der vorhin gegebenen Erklärung der Patrimonialgerichtsverwalter, bis ein Gerichtstag abgehalten wird, warten und daher die Frist verlängern kann; nicht ausreichend scheint er mir, denn es liegt doch in dem Willen der Parteien, ob sie die Verhandlungen in dem Hause des Justizars zugeben wollen. Bewilligen sie es nicht, so ist der Zusatz so gut wie gar nicht vorhanden zu betrachten. Ich finde ihn aber endlich auch bedenklich; denn es werden dadurch die Verhandlungen in der Privatwohnung des Justizars auf eine Weise begünstigt, der ich nicht das Wort reden möchte. Hat man einmal angenommen, daß durch dieses Gesetz die Patrimonialgerichte nicht begünstigt werden sollen, so finde ich es auch nothwendig, daß dies in dem vorliegenden Fall nicht geschehe. Soll das vorliegende Gesetz ein Tropfen sein, um den Stein auszuhöhlen, die Patrimonialgerichte über den Haufen zu werfen, so lasse man ihn fort und fort fallen und unterbreche ihn nicht, damit der Zweck erreicht werde.

Referent Mour: Ich wollte mir erlauben, noch einen vierten Grund hinzuzufügen, da der Antragsteller nur gegen die bei dem Antrag der Deputation bemerkten gesprochen hat. Ein hauptsächlich Grund des Deputationsvorschlags ist nämlich die Rücksicht auf den Rechtsschutz und dessen Wohlfeilheit, der Wunsch, den Parteien, welche auf dem Lande sind, die Zuziehung von Sachwaltern, die Einholung eines rechtskundigen Rathes, die Assistenz von Rechtsbeiständen nicht zu theuer zu machen. Wir wissen insgesammt, welchen großen Aufwand es macht, wenn der Sachwalter zu einem Termine auf dem Lande gerufen wird; es verursacht dies Reisekosten, Diäten, Meilengebühren ic. und die Liquidationen werden dadurch sehr groß. Es ist gar sehr zu bedenken, daß, wenn einmal die Patrimonialgerichte fortbestehen, die durch dieselben auszuübende Gerichtsbarkeit den Gerichtsuntergebenen nicht theurer gemacht werde, als denen, wo die Gerichtsstelle am Orte der Sachwalter ist. Das ist ein aus der Praxis genommener Grund. Die Deputation hat ihn nicht hinzugefügt, weil sie überhaupt nicht viel zu Gunsten der Beibehaltung der Patrimonialgerichte sprechen wollte.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich muß allerdings, was den Vorschlag sub c. betrifft, im Namen der Regierung gegen die Aufnahme desselben mich erklären, obschon nur zum Theil aus den Gründen, welche von dem vorigen Sprecher aufgestellt worden sind. Einige Gründe, welche bei den Verhandlungen mit der Deputation Seiten der Regierung erwähnt wurden, sind in dem Deputations-Gutachten ange-

*